

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

der
Einwohnergemeinde
Röschenz

<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>Seite</u>
Vorwort	3
A. Bestattungswesen	4 - 5
B. Grabstätten	6
C. Grabmäler	7 - 8
D. Friedhof-Ordnung	9
E. Schlussbestimmungen	10
Gebühren-Ordnung	im Anhang

Vorwort

Das Reglement enthält Richtlinien für die Gestaltung, den Unterhalt, den Betrieb des Friedhofes und des Bestattungswesens. Die Beschaffung des Grabmals und die Pflege des Grabes fallen in erster Linie den Hinterbliebenen zu. Die Behörden geben mit ihren Vorschriften und Weisungen nur den Rahmen. Die schöne Gestaltung des Friedhofes wird vertrauensvoll dem Verständnis des Publikums und des Grabsteingewerbes überlassen. Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen und zugleich Symbol über den Tod hinaus. Es gibt den nachfolgenden Generationen Nachricht über ein vergangenes Leben. Das Grabmal soll eine Aussage enthalten und eine Beziehung zum Verstorbenen schaffen. Auf diese Weise wird es den Betrachter zum Nachdenken anregen und damit zum eigentlichen Denkmal werden.

Der Friedhof soll eine Begegnungsstätte, ein Ort der Besinnung, der Trauer, sowie der Hoffnung sein. Die Behörden und die Gemeindeverwaltung setzen sich für eine schöne Gestaltung unseres Friedhofes ein. Notwendig ist aber auch die Mitwirkung jedes Einzelnen.

A. Bestattungswesen

§ 1

Zuständigkeit und Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist der Aussendienstbereich der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

§ 2

Gebühren

Die Gebühren- und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird von der Gemeindeversammlung erlassen.

§ 3

Meldepflicht

Jeder Todesfall in der Gemeinde ist unverzüglich dem Zivilstandsamt zu melden. Dabei müssen eine ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein vorgelegt werden.

§ 4

Anordnungen für die Bestattungen

Der Zivilstandsbeamte oder die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

§ 5

Bestattungszeiten

1. Eine Bestattung kann frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen werden aufgrund ärztlicher Zeugnisse erteilt. Die Beerdigungen finden in der Regel nachmittags von 13.30 bis 14.30 Uhr während der Sommerzeit und von 13.30 bis 14.00 Uhr während der Winterzeit statt.
2. An Samstagen, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6

Recht auf Bestattung

1. Auf dem Friedhof Röschenz werden – ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion – unentgeltlich bestattet:

- a. Verstorbene, die zurzeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
 - b. Auswärts Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten (Spitäler, Altersheime, usw.).
2. Auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Gemeinderates dürfen auch Ortsfremde, für deren Bestattung auf dem Friedhof gute Gründe vorliegen, beerdigt werden. Hierfür ist ein Entgeld zu entrichten. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine allfällige Reduktion oder einen Erlass dieser Gebühren entscheidet der Gemeinderat.
 3. Kann die Beisetzung nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen finanziert werden und können die Nachkommen nicht dafür aufkommen, werden die Verstorbenen auf Kosten der Gemeinde im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 7

Einsargung

Die Särge müssen aus leichtem, leicht verweslichem Holz sein.

§ 8

Aufbahrung

1. Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht die Aufbahrungskappelle kostenlos zur Verfügung.
2. Für auswärtige Personen gemäss § 6 Abs. 2 wird ein Entgeld erhoben, welches in der Gebührenordnung festgelegt ist.

§ 9

Kremation

1. Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist der Zivilstandsbeamte verantwortlich. Die Ascheurnen sind von den Angehörigen im Krematorium abzuholen und zur vereinbarten Zeit beizusetzen.
2. Die Gemeinde leistet an die Kremationskosten einen in der Gebührenordnung festgelegten Beitrag.
3. Zur Beisetzung im Gemeinschaftsgrab ist die Urne am Tag der Beisetzung bis spätestens 11.00 Uhr dem zuständigen Aussendienstmitarbeiter der Gemeinde zu übergeben.

§ 10

Stille Bestattungen

Stille Bestattungen im engen Kreise sind in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt möglich.

B. Grabstätten

§ 11

Grabtypen

1. Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten: (innerhalb der best. Grabanordnung)
 - a. Reihengräber für Erdbestattungen - Abmessungen: 2.3 x 1.00 x 1.6 m
 - b. Reihengräber für Urnenbestattungen - Abmessungen: 80 x 80 x 70 cm
 - c. Kindergräber (Kinder unter 10 Jahren) - Abmessungen: 1.5 x 1.00 x 1.2 m
 - d. Gemeinschaftsgrab - Aschengruft.
2. Familiengräber und Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Die Gräber jeder Abteilung sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt werden und eine neue erst begonnen werden, wenn die frühere ausgefüllt ist.
3. Jedes Grab ist mit einem Namen zu bezeichnen.
4. Es ist nicht erlaubt, Grabeinfassungen anzubringen; dagegen werden von der Gemeinde längsseits zwischen den Gräbern Trittplatten aus Granit verlegt. Desgleichen wird auf der Stirnseite ein Gehweg von ca. 80 cm Breite angelegt.

§ 12

Mehrfachbelegung

1. Pro Reihengrab ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne gestattet, sofern die erste Beisetzung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.
2. Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anrecht auf eine erneute Beisetzung.
3. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt.

§ 13

Grabesruhe

1. Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.
2. Müssen bei Ablauf eines Turnus Urnen aus Gräbern entfernt werden, so wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 14

Räumung

1. Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen.
2. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten auf Kosten der Angehörigen durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

C. Grabmäler

§ 15

Allgemeines

Erd-, Kinder- u. Urnengräber sind mit Grabmälern zu versehen.

§ 16

Bewilligungspflicht

1. Entwürfe für neue und Änderungen an bestehenden Grabmälern sind dem Gemeinderat zur Bewilligung vorzulegen.
2. Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung einzureichen und haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten.
3. Bei einer Gestaltung von stehenden Erd- und Urnengrabmälern in plastischer oder figürlicher Ausbildung ringsum ist ein entsprechendes Modell im Massstab 1:1 der Originalausführung zur Stellungnahme einzureichen.
4. Geteilte Bodenplatten, welche auch eine Bepflanzung ermöglichen, sind gestattet.
5. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.
6. Die Bewilligungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 17

Zulässige Materialien

Zur Ausführung eines Grabmals sind folgende Grundwerkstoffe zulässig:

- a. Naturstein oder Kunststein
- b. Holz,
- c. Schmiedeisen,
- d. Bronzeguss.

§ 18

Abmessungen

1. Die Ausmasse der Grabsteine (Masse und Form) werden gemäss Anhang zum Reglement festgelegt.
2. Kreuze und freie bildhauerische Arbeiten sind innerhalb der Grundmasse erlaubt. Für die Maximalmasse gilt die breiteste und höchste Stelle als Berechnungsgrundlage.

3. Bei einer Gestaltung von stehenden Erd- und Urnengrabmälern in plastischer oder figürlicher Ausbildung ringsum ist eine Massüberschreitung der maximalen Dicke nach proportionaler Abstimmung der Breiten- und Höhenmasse möglich.

§ 19

Aufstellen der Grabsteine

1. Grabsteine dürfen nur im Beisein des zuständigen Aussendienstmitarbeiters der Gemeindeverwaltung gesetzt werden. Der genaue Termin ist mit diesem abzusprechen.
2. Grabsteine auf Erdreihengräber dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung, auf die von der Gemeinde erstellten Betonfundamente gestellt werden.
3. Auf Urnengräber dürfen die Grabsteine erst 3 Monate nach der Beisetzung gestellt werden.
4. Bei Urnengräbern sind die Betonfundamentplatten durch den Unternehmer einzubauen.
5. 8 Tage vor Ostern, Pfingsten, Auffahrt, Allerheiligen und Weihnachten dürfen keine Grabmale mehr aufgestellt werden.

§ 20

Gemeinschaftsgrab / Namensgravur

Es ist möglich auf der bestehenden Inschriftenplatte den Namen, Geburtstag und das Todesjahr des Verstorbenen anzubringen. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen. Die Aufträge erteilt die Gemeindeverwaltung rechtzeitig vor Ostern und Allerheiligen.

D. Friedhof-Ordnung

§ 21

Besucher

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Innerhalb des Friedhofareales ist untersagt:
 - a. das Lärmen und Spielen,
 - b. das Benutzen von Fahrrädern und Fahrzeugen,
 - c. das freie Laufenlassen von Hunden (diese sind an der Leine zu führen).

§ 22

Bepflanzung

1. Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen.
2. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen.
3. Auf den Gräbern sind Pflanzen und Sträucher von über 70 cm Höhe als Dauerschmuck nicht zulässig.

§ 23

Unterhalt

1. Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen und für Abfälle steht eine Abfallmulde zur Verfügung.
2. Die einzelnen Gräber, welche bodeneben sein müssen, dürfen nicht vollständig mit harten Belägen, Steinsplittern und dergleichen zugedeckt werden.
3. Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist Folge geleistet wird. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen.
4. Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, werden von der Gemeinde in Ordnung gehalten.
5. Beim Gemeinschaftsgrab können Blumen auf dem dafür bezeichneten Feld aufgestellt werden. Verwelkte Blumen werden von der Gemeinde entsorgt.
6. Nach der Beisetzung im Gemeinschaftsgrab müssen Blumenarrangements, Kränze, Blumenschalen usw. innert 30 Tagen entfernt werden. Verwahrloste Pflanzen etc. werden ohne vorherige Information der Hinterbliebenen von der Gemeinde entsorgt.

E. Schlussbestimmungen

§ 24

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

§ 25

Ausserordentliche Geschäfte

Ausserordentliche Geschäfte und alle in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle werden durch den Gemeinderat geregelt.

§ 26

Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 27

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.06.1996.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeindepräsident:



René Merz

Der Gemeindeschreiber:



Heinz Schwyzer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. April 2008.

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 682...
am 24.09.2008... genehmigt und auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gemäss § 2 und § 16 des Reglementes über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Röschenz werden die Gebühren wie folgt festgelegt:

- A. Für die in Röschenz wohnhaft gewesenen Verstorbenen gilt § 6 die Bestattung und Benützung der Aufbahrungshalle sind unentgeltlich.
- B. Bei Urnenbestattung übernimmt die Gemeinde die Kosten der Kremation im Krematorium Basel.
- C. Kosten für Leichentransporte gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
- D. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 6 Abs. c) sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

Es gelten folgende Tarife:

a)	Erdbestattung	Fr.	2'000.–
b)	Urnenbestattung	Fr.	1'500.–
c)	Kindergrab mit Erdbestattung	Fr.	1'000.–
d)	Kindergrab mit Urnenbeisetzung	Fr.	800.–
e)	Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	Fr.	500.–
f)	Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.–

- C. Die Kosten für die Benützung der Aufbahrungshalle betragen für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene Fr. 50.– pro Tag.
- D. Die Bewilligungsgebühren für Grabmale und Urnenplatten beträgt Fr. 40.–.

Eintrag

2008

Röschenz

01.01.02



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft

Liestal

Verfügung Nr. 682

Vom 24. September 2008 / UK

Einwohnergemeinde Röschenz - Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen

I.

Am 17. April 2008 beschloss die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Röschenz ein geändertes Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Die Referendumsfrist verlief ungenutzt.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekretes vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 3 Buchstabe c der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Sämtliche Bestimmungen sind rechtskonform und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

://: Das geänderte Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Röschenz vom 17. April 2008 wird genehmigt.

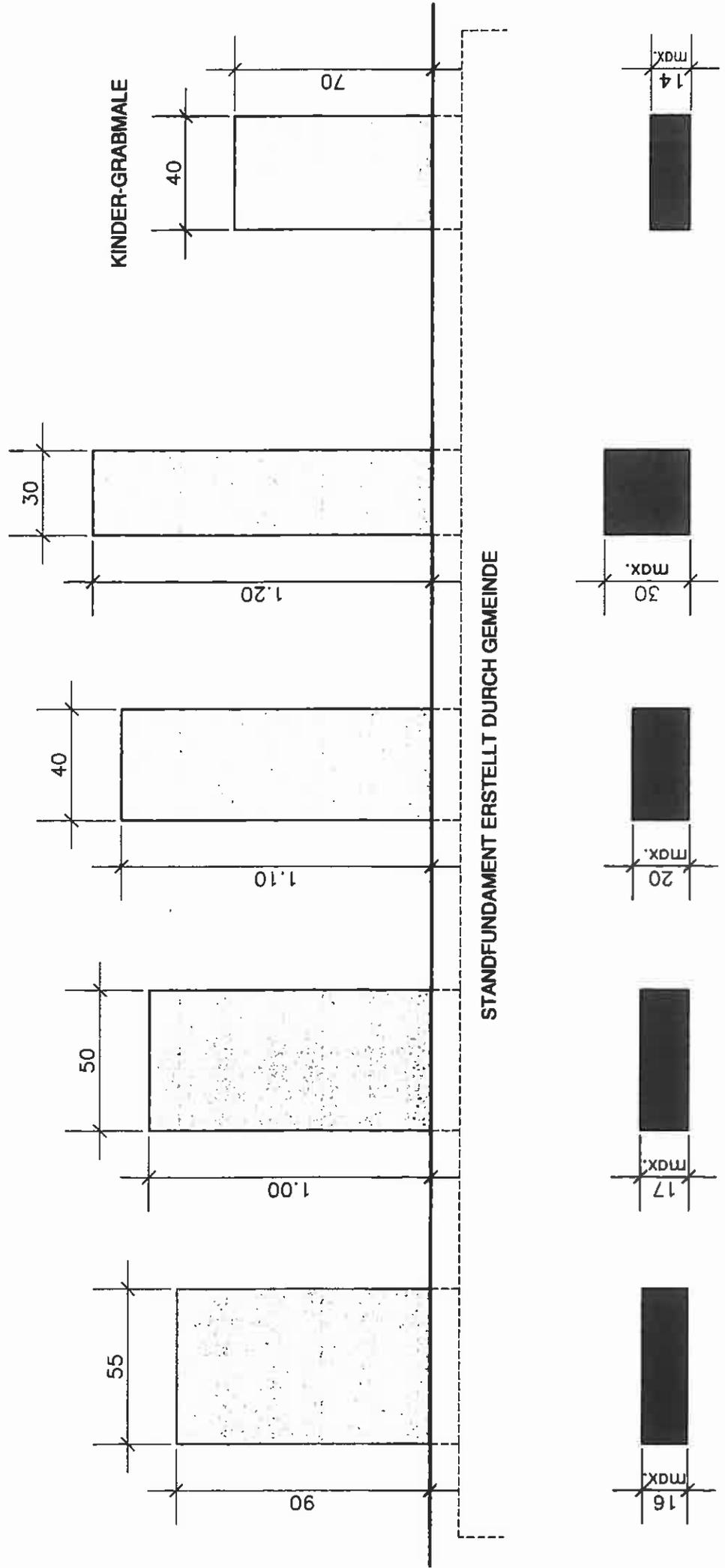
Verteiler: - Gemeinderat Röschenz

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION

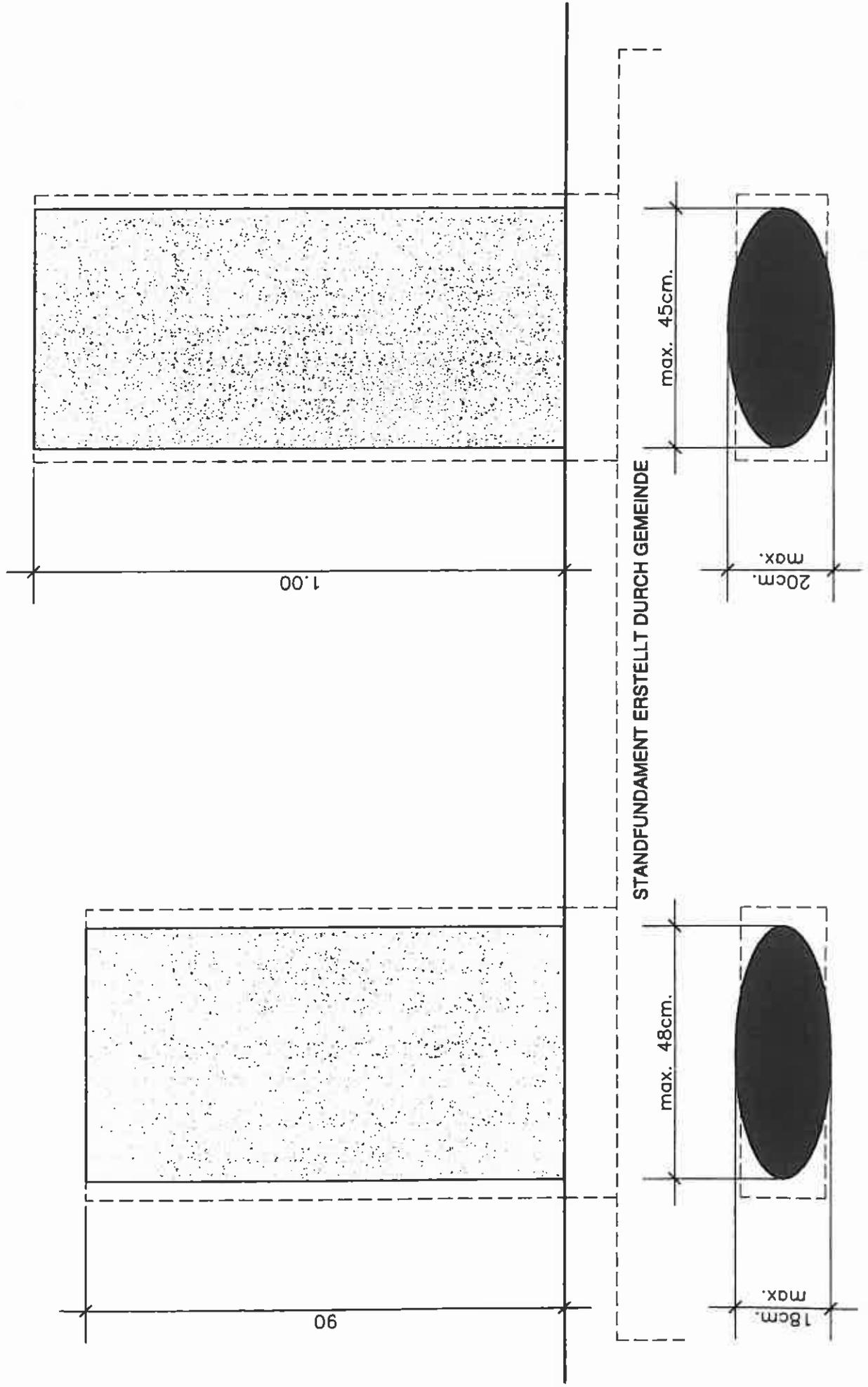
Peter Zwick, Regierungsrat

GR Karren
GR

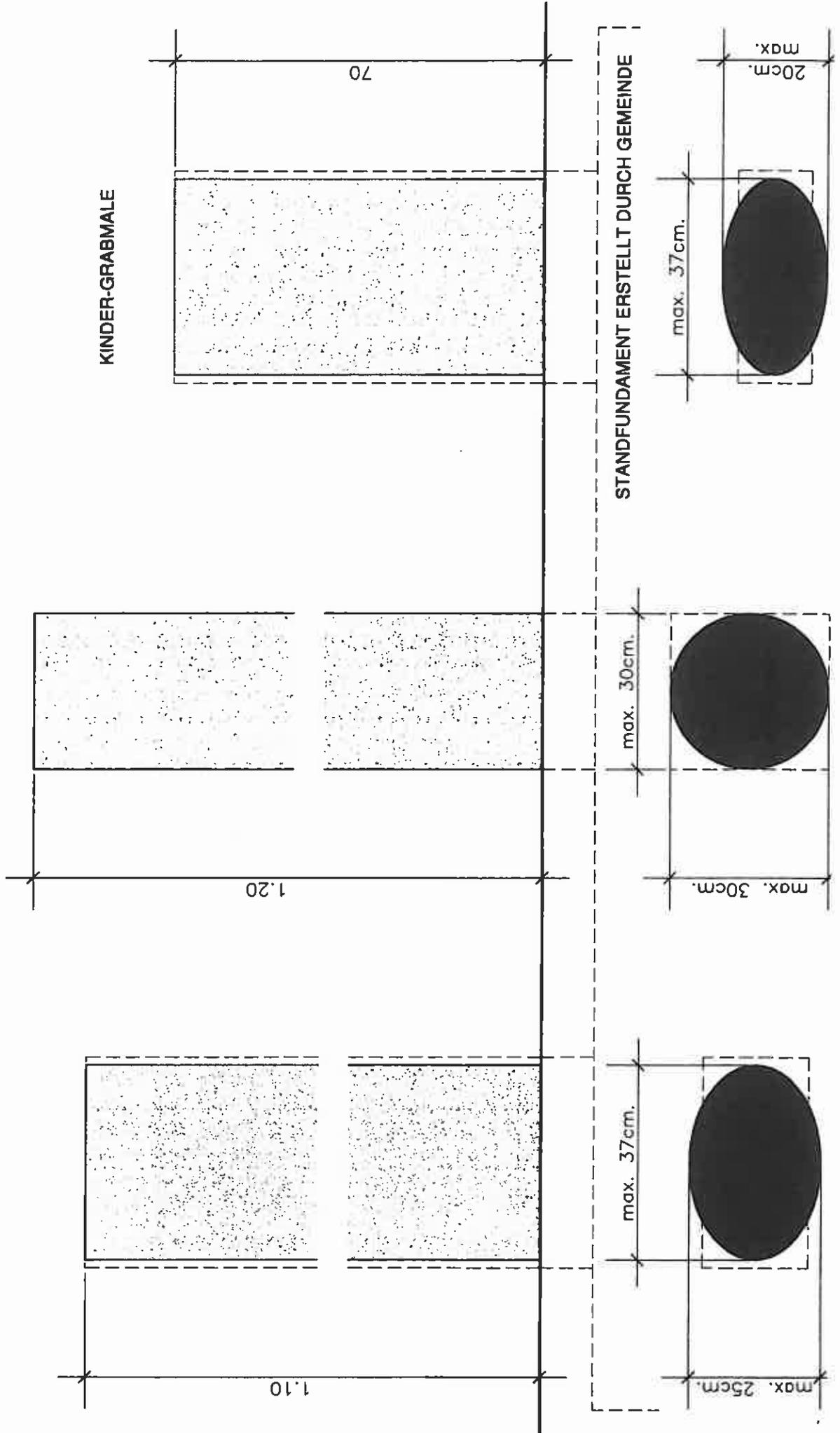
STEHENDE GRABMALE-ERDBESTATTUNGSGRÄBER



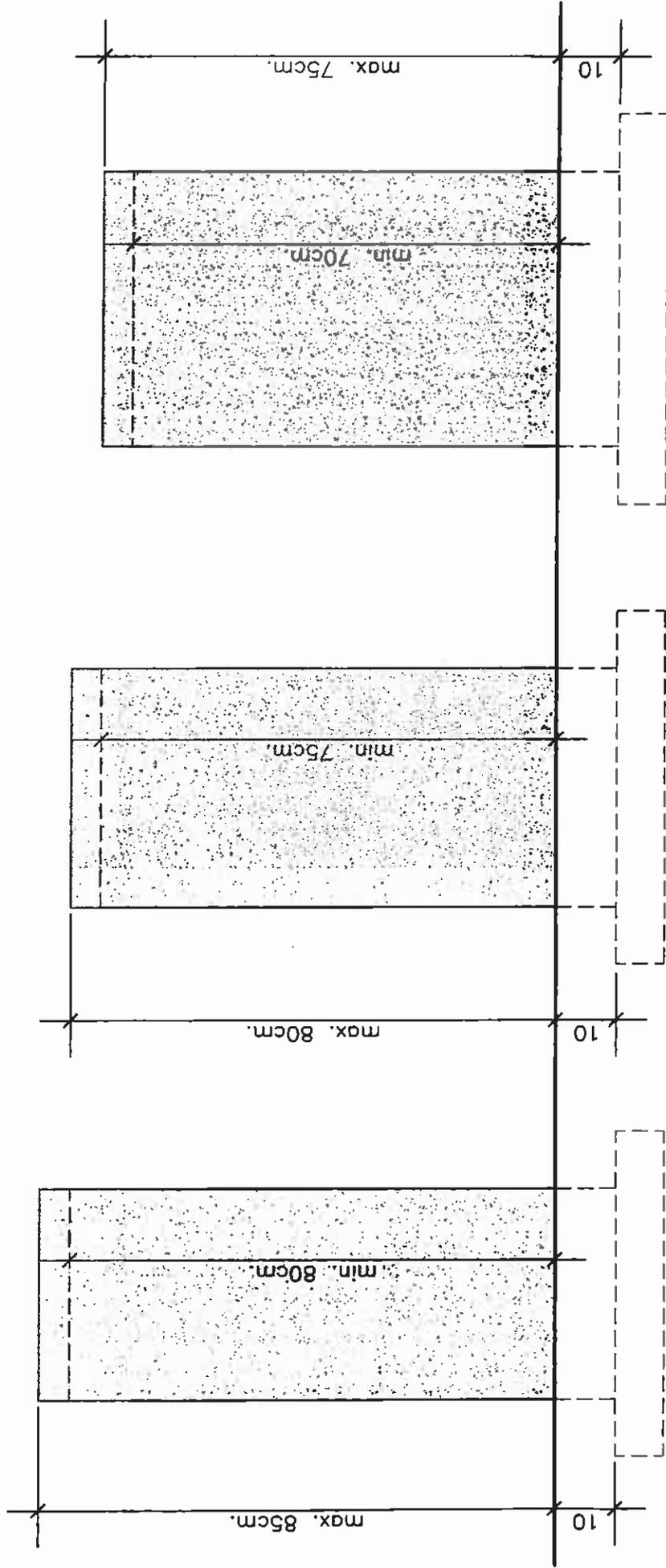
STEHENDE GRABMALE-ERDBESTATTUNGSGRÄBER BLATT 1 AUSNAHMEGESTALTUNG



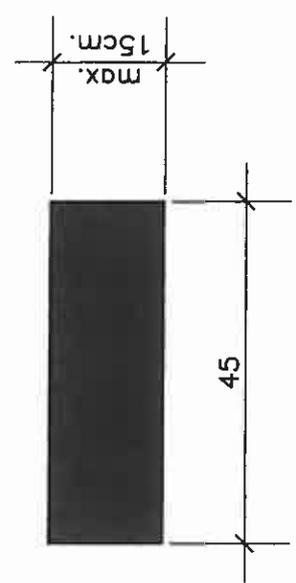
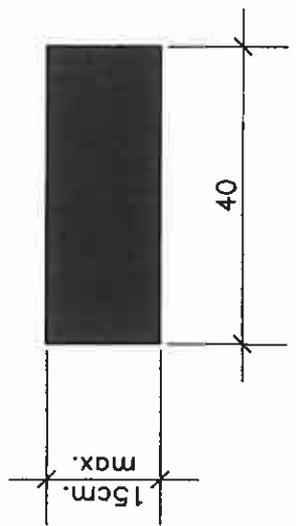
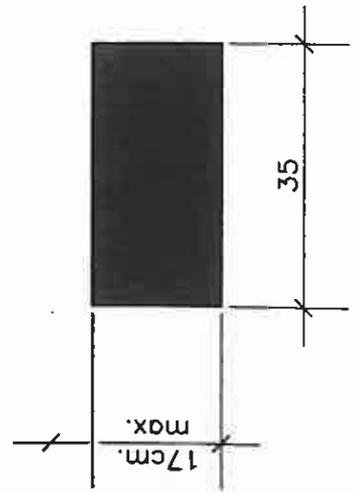
STEHENDE GRABMALE-ERDBESTATTUNGSGRÄBER BLATT 2 AUSNAHMEGESTALTUNG



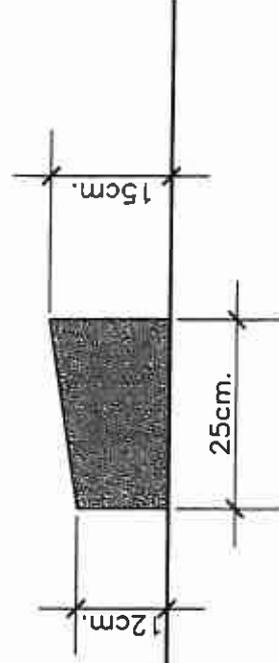
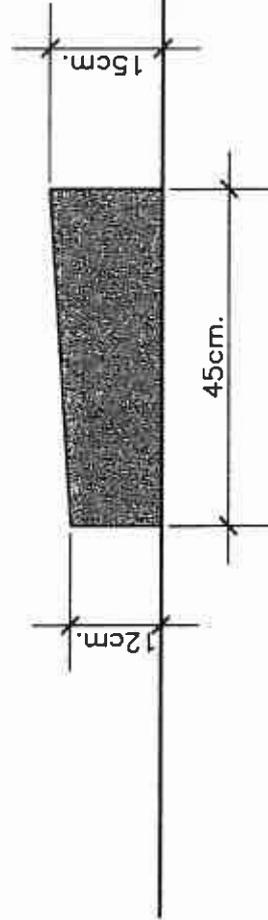
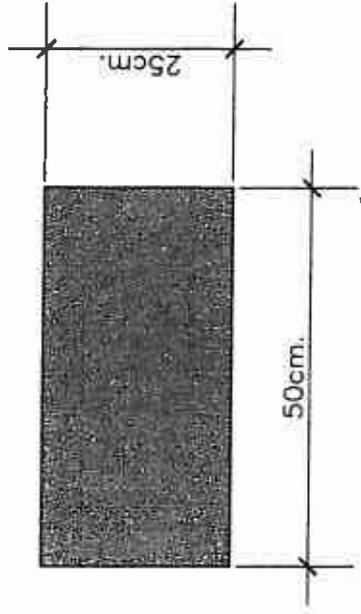
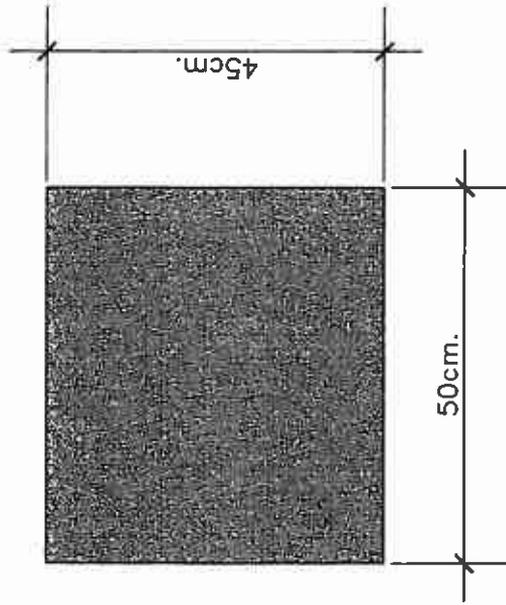
URNENGRABMALE



FUNDAMENTPLATTE EINBAU DURCH UNTERNEHMER



URNENGRABPLATTEN LIEGEND



MAXIMAL GRÖSSE

MINIMAL GRÖSSE

INNERHALB DER MIN. & MAX. GRÖSSE KANN JEDE MASSEINHEIT AUSGEFÜHRT WERDEN

GRABMALE IN PLASTISCHER ODER FIGÜRLICHER GESTALTUNG "URNENGRÄBER" AUSNAHMEGESTALTUNG

